

Allgemeine Geschäftsbedingungen

brandmission GmbH
Hanauer Landstraße 196 A
60389 Frankfurt am Main
Geschäftsführung: Damir Tomas

Tel.: +49 69 770129-72
Web: www.brandmission.com
Mail: contact@brandmission.com

1. Geltungsbereich

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Kunden, die Firma Brandmission GmbH als Brandmission bezeichnet. Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die zwischen dem Kunden und Brandmission geschlossen werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Leistung bzw. Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Brandmission diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/Zustandekommen des Vertrages/Preise

2.1 Angebote von Brandmission an den Kunden sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die von Brandmission in Anzeigen und Internet mitgeteilten Preise sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

2.2 Der Vertrag zwischen Brandmission und dem Kunden kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Brandmission zustande.

2.3 Die von Brandmission angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer; Verpackung, Fracht, Porto und unter Umständen Versicherung kommen gegebenenfalls hinzu. Sämtliche Genehmigungs- und Anmeldeverfahren, sowie Gebühren (z.B. Ordnungsamt, GEMA/GVI, etc.) gehen zu Lasten des Kunden.

3. Leistungsumfang

3.1 Für den Umfang der durch Brandmission geschuldeten Leistung ist der schriftliche Kostenvoranschlag von Brandmission maßgebend.

3.2 Brandmission ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung, Leistungen Dritter (Fremdleistungen) zu bedienen. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung von Brandmission. Brandmission ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen / Firmen vorzulegen.

3.3 Im Kostenvoranschlag nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden zusätzlich ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit diese nicht Erfüllungshelfen von Brandmission sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der Agentur in Rechnung gestellt.

3.4 Sollte der Fall eintreten, dass vermittelte Künstler nach Angebotsabgabe / Vertragsschluss wegen Krankheit ausfallen, so behält sich Brandmission vor, gleichwertige Ersatzkünstler auszuwählen.

4. Lieferung und Leistung / Mitwirkung des Kunden

4.1 Die Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen von Brandmission, insbesondere bei Fixgeschäften, setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungsverpflichtungen des Kunden wie z.B. fristgerechte Übermittlung von relevanten Unterlagen und Informationen voraus. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Brandmission berechtigt, Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu verlangen.

4.2 Die (Liefer-)Gegenstände reisen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die Agentur den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist Brandmission berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind Brandmission unverzüglich anzuzeigen. Bei Speditionsversand sind Schäden sofort auf dem Frachtbrief zu vermerken, bei Bahntransport muss eine bahnamtliche Bescheinigung über den Schaden verlangt und an Brandmission übersandt werden. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten. Gegenstände des Kunden, die für die Leistungserbringung von Brandmission erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus an den von Brandmission genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferungen solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden. Der von Brandmission unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort gehen zu Lasten des Kunden.

5. Technik und Räumlichkeiten

5.1 Bei Stromausfall während der Veranstaltung und anderweitigem vorzeitigen Abbruch der Veranstaltung, der nicht auf schuldhaftem Verhalten von Brandmission beruht, hat Brandmission Anspruch auf die volle vereinbarte Netto-Agenturleistung.

5.2 Stellt der Kunde die Räumlichkeiten für die Veranstaltung, so ist er dazu verpflichtet, die Räume und die Veranstaltung auf seine Kosten ausreichend zu versichern und die Versicherung durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Der Kunde haftet in diesem Fall für die Unversehrtheit und Sicherheit aller an der Veranstaltung beteiligten Personen und der eingesetzten Technik.

6. Zahlung / Anzahlung / Aufrechnung

6.1 Brandmission ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen.

6.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Brandmission sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Des Weiteren gelten, auch hinsichtlich einer Anzahlung, die jeweils auf dem Kostenvoranschlag durch Brandmission individuell bestimmten Zahlungsmodalitäten.

6.3 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7. Lieferung und Leistung ins Zollaussland

Erfolgen Lieferungen- und/oder Leistungen an das/im Zollaussland, hat der Kunde alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren zu tragen; dies gilt insbesondere für Zolldeklarationen und -abfertigung, Luftfracht, See- und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Pro-Forma Rechnungen, Pflanzenschutzzeugnisse, Personalkosten sowie Hotelkosten, Spesen, evtl. Stundenvergütungen, Visagebühren und Transfer vor Ort. Die Zollfreiheit der Waren hat der Kunde herbeizuführen.

8. Rücktrittsrecht von Brandmission

Brandmission ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

8.1 (a) wenn die Sicherstellung des Honorars von Seiten des Kunden nicht gewährleistet werden kann, oder
(b) wenn es an der Mitwirkung des Kunden mangelt, welche zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist (dazu gehört auch die Einhaltung der Zahlungsmodalitäten). In diesen Fällen ist an Brandmission von Kundenseite ein angemessener Schadensersatz zu leisten.

8.2 Ferner ist Brandmission zum Rücktritt berechtigt, wenn Künstler oder Systeme ausfallen ohne dass es für Brandmission nachweisbar in zumutbarer Weise und zu gleicher Vergütung möglich ist, adäquaten Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Rücktritts durch Brandmission sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

9. Stornierung des Auftrages durch den Kunden

Storniert der Kunde den Auftrag nach Abschluss des Vertrages aus Gründen, die Brandmission nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden folgende Stornogebühren in Rechnung gestellt: Bei einer Stornierung bis 3 Monate vor der Veranstaltung 70%, bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 80%, innerhalb der letzten 2 Wochen vor der Veranstaltung 100% der vereinbarten Netto-Agenturleistung sowie alle nachweislichen Kosten, die für Brandmission im Rahmen der Ausführung und Bearbeitung des stornierten Auftrags bis zur Stornierung angefallen sind, bzw. aufgrund der Stornierung des Auftrags für Brandmission anfallen.

10. Urheberrechte / Geheimhaltung

10.1 Alle von Brandmission bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr - auch im Namen des Kunden - beauftragten Dritten für die Vertragserfüllung erbrachten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse, wie bspw. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, sowie Beschreibungen von Ausstellungen- und Veranstaltungskonzepten, Druckvorlagen, Arbeitsfilmen und Negative usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum von Brandmission und zwar auch dann, wenn sie dem Kunden berechnet und übergeben worden sind. Sie sind dem Kunden insoweit anvertraut. Ohne Mitwirkung von Brandmission bedarf die Berechtigung zur Nutzung insgesamt oder in Teilen unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung von Brandmission. Jede Nachahmung, auch nur von kleineren Details oder Teilen der Arbeiten von Brandmission ist unzulässig und begründet Schadensersatzansprüche.

10.2 Brandmission und der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Geheimhaltung von während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Firmeninterne und -geheimnisse des Vertragspartners auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus.

10.3 Brandmission bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von Originalvorlagen verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung.

11. Messebau / Ladenbau / Gestaltung und Bau von Showrooms

11.1 Das Angebot von Brandmission wird nach den Angaben des Kunden und den von ihm bzw. von der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet. Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Kunde.

11.2 Die von Brandmission ausgearbeiteten Entwürfe, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben im Eigentum von Brandmission. Änderungen derselben dürfen nur in Abstimmung mit Brandmission vorgenommen werden. Sie dürfen ohne Zustimmung von Brandmission weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Ein Zuwiderhandeln berechtigt Brandmission, Schadensersatz in Höhe von 40% der Auftragssumme vom Kunden zu verlangen. Sollte es nicht zur Auftragserteilung kommen, so sind die gefertigten Unterlagen an Brandmission unverzüglich herauszugeben. Ziffer 10.1 gilt entsprechend.

11.3 Führen Gründe, die nicht von Brandmission zu vertreten sind, zur Verzögerung des Beginns der Arbeiten bzw. zur Fertigstellung der Arbeiten, so ist Brandmission berechtigt, den Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Messeveranstalters eine vorgegebene Aufbauzeit von 3 Tagen nicht gewährleistet ist, weil etwa die erforderliche Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig geräumt wurde.

11.4 Der Kunde ist berechtigt, die Planungs- und Entwurfsleistungen von Brandmission nur einmal zu nutzen bzw. zu verwerten. Nutzt der Kunde einen von Brandmission entworfenen Messestand, Showroom, Store oder Shop mehrfach und wird Brandmission nicht mit dem Auf- und Abbau beauftragt, so überträgt Brandmission weitere Nutzungsrechte nur gegen eine weitere Vergütung, welche jeweils gesondert zu vereinbaren ist.

11.5 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung von Brandmission zu dem von ihr genannten Fertigstellungstermin verpflichtet. Die Abnahme

erfolgt grundsätzlich 10 Stunden vor Messebeginn. Erscheint der Kunde bzw. ein von ihm Bevollmächtigter trotz Mitteilung der Fertigstellung zum Abnahmetermin nicht, so gilt die Leistung als abgenommen. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Leistung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt.

11.6 Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Kunde kann grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form von Nachbesserung, deren Art und Weise im sachgerechten Ermessen von Brandmission liegt, verlangen. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärnung oder unsachgemäße Behandlung oder Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Mängelhaftung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

11.7 Der Kunde ist verpflichtet, Brandmission Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlischt die Mängelhaftung gänzlich. Die Mängelhaftung erlischt auch, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder für Brandmission die Feststellung oder Nachbesserung von Mängeln erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe/Veranstaltung oder während der Messe/Veranstaltung aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

11.8 Für den Fall, dass der Kunde seiner Vertragsverpflichtung (Abnahme) nicht nachkommt und Brandmission Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt, kann Brandmission als Schaden 40%, bei mieterweiser Überlassung 60% der Auftragssumme fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist; Brandmission steht der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens offen.

12. Haftung und Gewährleistung

12.1 Beauftragt Brandmission im Namen des Kunden Fremdbetriebe zur Besorgung von Dienstleistungen oder Lieferungen, so sind Mangel- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber Brandmission ausgeschlossen, es sei denn, Brandmission hat seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Fremdbetriebe verletzt.

12.2 Brandmission haftet gegenüber dem Kunden aus Vertrag, sowie aus unerlaubter Handlung nur dann auf Schadensersatz, wenn Brandmission, d.h. einem Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Erfüllungshelfen von Brandmission, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Freizeichnung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus der Übernahme einer Garantie durch Brandmission oder aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, bzw. für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Die Höhe des Schadensersatzes ist in jedem Fall auf die Höhe der im Kostenvoranschlag vereinbarten Agenturleistung begrenzt.

12.3 Soweit Schäden durch Subunternehmer von Brandmission oder vermittelten Künstlern verursacht werden, so haftet Brandmission nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsumfang ist darauf begrenzt, dass Brandmission in diesen Fällen seine eigenen vertraglichen Schadensersatzansprüche gegenüber Subunternehmern bzw. vermittelten Künstlern abtritt und den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

12.4 Im Zusammenhang von Warenlieferungen haftet Brandmission nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, begrenzt auf die Höhe des Warenwertes. Sollten Zulieferer ohne Verschulden von Brandmission nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet haben und hat dies zur Folge haben, dass Brandmission nicht vertragsgemäß leisten kann, so haftet Brandmission gegenüber dem Kunden nur insoweit, als dass Brandmission seine eigenen Schadensersatzansprüche gegen den Zulieferer an den Kunden abtritt und diesen bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützt.

12.5 Eine Gewährleistung des Erfolges der Veranstaltung bzw. eine Haftung für das Gelingen der Veranstaltung von Seiten Brandmission ist ausgeschlossen. Brandmission übernimmt zudem keine Haftung für die Eignung und Verfügbarkeit der jeweiligen Locations, die Richtigkeit der Informationen der Locationbetreiber, sowie die Eignung der Einsatzkräfte (Promotoren, Hostessen etc.). Ebenfalls haftet Brandmission nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Veranstaltungsortes stehen.

12.6 Brandmission haftet nicht für Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Kunden erhoben werden, insbesondere nicht für Prozess- und Anwaltskosten des Kunden, sowie für Schadensersatzforderungen oder andere Ansprüche Dritter.

12.7 Für unentgeltliche Ratschläge, Informationen oder sonstige unentgeltliche Leistungen haftet Brandmission nicht.

13. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, soweit es sich bei den Vertragspartnern um Vollaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt. Brandmission behält sich jedoch vor, den Kunden auch an seinem Firmen- bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz von Brandmission, Frankfurt/Main.

16. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Brandmission und dem Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.